

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 16

505

30. April 2023

| Inhalt:  | Seite | Seite   |     |
|--|-------|---|-----|
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung .....</i>  | 505   | <i>und der Evangelischen Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlatt über die gemeinschaftliche Kirchenpflege in der Trägerschaft der Evangelischen Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlatt .....</i> | 512 |
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung .....</i>  | 506   | <i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin.....</i>   | 514 |
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag.....</i>   | 507   | <i>Pflichtopfertag für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 30.04.2023 .....</i>                                    | 515 |
| <i>Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung.....</i>   | 507   | <i>Dienstnachrichten .....</i>  | 515 |
| <i>Ordnung der Unabhängigen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.....</i> | 508   | <i>Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 17. Februar 2023.....</i>   | 516 |
| <i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Eislingen</i>  |       |   |     |

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

vom 28. Februar 2023 AZ 75.1 75.1-14-V51

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 86 Haushaltsordnung wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Nummer 28 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. Juli 2019 (Abl. 68 S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„28. Bauleistungen sollen in der Regel im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sichergestellt sein. Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart vorgegeben ist, ist dies zu berücksichtigen.

Bei Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Freihändige Vergabe nach der VOB/A erfolgen.

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen mit einem Auftragswert über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

W e r n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung**

vom 28. Februar 2023 AZ 75.1 75.1-14-V51

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 116 Haushaltsordnung wird verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung**

Nummer 31 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 2022 (Abl. 70 S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„31. Bauleistungen sollen in der Regel im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sichergestellt sein. Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart vorgegeben ist, ist dies zu berücksichtigen.“

Bei Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Freihändige Vergabe nach der VOB/A erfolgen.

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen mit einem Auftragswert über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

W e r n e r

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränk- tem Dienstauftrag

vom 21. März 2023  
AZ 21.11-03-V25

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Im Abschnitt Kirchenbezirk bzw. Kirchenkreis der Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 2023 (Abl. 70 S.449) geändert worden ist, wird nach der Angabe

„Stuttgart  
Stuttgart Asyl (gemeindebezogene  
Sonderpfarrstelle) 50“

die Angabe

„Stuttgart  
Stuttgart Heilandskirche 50“

gestrichen und die Angabe

„Stuttgart  
Stuttgart Friedenskirche 50“

eingefügt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Frei-

werden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

Werner

## Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

vom 28. Februar 2023  
AZ 20.35 Nr. 20.35-07-02-V34

Zur Ausführung der Reisekostenordnung wird bestimmt:

### Artikel 1

#### Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

Nummer 1 (zu § 25) der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 7. Dezember 2021 (Abl. 70 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „ein Trennungstagegeld entsprechend dem für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz“ durch die Wörter „in Höhe eines Trennungstagegeldes von 14,30 Euro für jeden Kalendertag“ ersetzt.

b) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz“ durch die Wörter „in Höhe eines Trennungstagegeldes von 9,70 Euro für jeden Kalendertag“ ersetzt.

c) In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz“ durch die Wörter „in Höhe eines Trennungstagegeldes von 6,70 Euro für jeden Kalendertag“ ersetzt.

2. In Buchstabe c) letzter Satz werden die Wörter „das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach a)“ durch die Wörter „in einem Kalendermonat den Betrag von 500 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. März 2023 in Kraft.

W e r n e r

## **Ordnung der Unabhängigen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. März 2023  
AZ 20.13 Nr. 20.13-04-01-V13

Die Unabhängige Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. hat sich am 17. Februar 2023 gemäß Nummer 3.4 AVO AGSB die folgende Ordnung gegeben, der der Oberkirchenrat am 17. Februar 2023 zugestimmt hat und die hiermit bekannt gemacht wird.

W e r n e r

### **Ordnung der Unabhängigen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (Ordnung Unabhängige Kommission – OUK)**

vom 17. Februar 2023

#### **Präambel**

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernehmen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Verantwortung für das Unrecht. Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Unabhängigen Kommission ausgedrückt. Sie soll frei von Weisungen, betroffeneneno-

rientiert und durch die Zuerkennung unterstützender Leistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt das erlittene Unrecht anerkennen. Hierbei orientiert sich die folgende Ordnung an den durch die Kirchenkonferenz der EKD in einer Musterordnung beschlossenen Standards.

#### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Unabhängige Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Unabhängige Kommission) ist eine unabhängig entscheidende Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. im Sinne von § 3 Absatz 3 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen.

#### **§ 2 Grundsätze der Arbeit der Unabhängigen Kommission**

Die Unabhängige Kommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Verantwortung für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden übernehmen und ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchten, die Menschen in ihren Einrichtungen erlitten haben. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. nehmen durch die Arbeit der Unabhängigen Kommission das Leid der Betroffenen wahr, schenken ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzen sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

#### **§ 3 Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittene Unrechts**

(1) Leistungen in Anerkennung erlittene Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die Mitarbeitende oder ein

institutionelles Versagen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände, kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (mit-) ursächlich waren, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn

- a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
- b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der oder des Beschäftigten begründet wurde, oder
- c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
  - der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
  - keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

(3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Unabhängigen Kommission.

(4) In den in § 3 Absatz 2 genannten Fällen werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person bewiesen oder belegt werden. Eine Entkräftung obliegt stets der betreffenden Körperschaft.

(5) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

## § 4

### Verfahren der Antragstellung

(1) Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts werden von der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission entgegengenommen. Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. Die für die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. eingerichteten Ansprechstellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen begleiten und unterstützen die antragstellenden Personen. Sie überprüfen die Einhaltung der vorgegebenen Formalitäten und leiten die Anträge zusammen mit Erkenntnissen aus ihrem Bereich und aus dem Kontakt zu den antragstellenden Personen an die Unabhängige Kommission weiter. Eine Einschätzung der in den Anträgen mitgeteilten Vorgänge kann angefügt werden.

(2) Die Unabhängige Kommission leitet ihre Entscheidungen an die zuständige Ansprechstelle im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen im Namen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. umzusetzen, sie der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts auszuführen.

## § 5

### Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

(1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen und auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. gewähren jeder und jedem von der Unabhängigen Kommission anerkannten Betroffenen pauschal 15.000 € als Anerkennung des erlittenen Leides. Die für die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. eingerichteten Ansprechstellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen können in Einzelfällen eine individuell bemessene weitere Unterstützungsleistung von bis zu 10.000 € gewähren, wenn in ihren Zuständigkeitsbereichen ihnen gegenüber anders nicht zu bewältigende Notlagen geltend und

glaubhaft gemacht werden, oder wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission neben oder an Stelle der Anerkennungsleistung solche Hilfen als geboten erscheinen.

## § 6

### Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen, die die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt haben, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts grundsätzlich nicht angerechnet. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg können neben den Anerkennungsleistungen weitere Hilfen und Unterstützungsleistungen gewähren. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Ansprechstellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen.

## § 7

### Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission besteht aus drei Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung (Diplom/Master) beruht, verfügen. Ist dies nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. Alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (§ 2 Satz 3) zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

## § 8

### Berufung der Mitglieder der Unabhängigen Kommission

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission werden von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof

im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. berufen. Sie sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

## § 9

### Verfahren der Anerkennungskommission

(1) Die Unabhängige Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Basis des Antrags und gegebenenfalls weiterer Angaben der antragsstellenden Person. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben, wenn gewünscht, in einem nichtöffentlichen Gespräch ihr oder sein Anliegen vorzutragen und zu einem gegebenenfalls bereits vorliegenden Vorschlag der Kommission Stellung zu nehmen. Dabei kann sich die antragsstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen.

Wenn die Mitglieder der Unabhängigen Kommission es für erforderlich halten, können sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente nehmen.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Ansprechstelle im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen sowie eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. können auf Einladung der Unabhängigen Kommission an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der antragsstellenden Person ist deren oder dessen Einwilligung erforderlich. Eine Ablehnung durch die antragsstellende Person hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.

(3) Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die zuständigen Ansprechstelle im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Unabhängige Kommission herbeiführen.

(4) Wenn eine Entscheidung der Unabhängigen Kommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Unabhängige Kommission auf Antrag ihre Entscheidung.

(5) Die Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Unabhängigen Kommission unberührt. Falls bislang nicht erfolgt, soll die Unabhängige Kommission mit Zustimmung der betroffenen Person Taten an die Evangelische Landeskirche in Württemberg oder das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. melden, und gegebenenfalls ihr Verfahren zunächst aussetzen. Der Ausgang anderer Verfahren bestimmt nicht über die Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts nach § 3.

(6) Die Verfahren der Unabhängigen Kommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(7) Die Unabhängige Kommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

## § 10

### Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Beschäftigten der Ansprechstellen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 11

### Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Unabhängige Kommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Unabhängigen Kommission anderer Landeskirchen aus.

(2) Die Unabhängige Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext

(Diakonie oder Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.

(3) Die Ordnung der Unabhängigen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. ist in geeigneter Art und Weise (z.B. auf der Internetseite der Ansprechstellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen) zu veröffentlichen. Die Ansprechstellen informieren zusätzlich öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Anerkennungskommission.

## § 12

### Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

(1) Diakonische Werke, Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. anschließen.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollen die Akzeptanz der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.

(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg, das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise (z.B. auf der Internetseite der Ansprechstellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen) öffentlich gemacht.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

# **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Lutherkirchenge- meinde Eislingen und der Evan- gelischen Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat über die gemein- schaftliche Kirchenpflege in der Trägerschaft der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Holz- heim-Schlat**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 8. März 2023  
GZ Holzheim 78.2-539-V03/8.1

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen hat der Evangelischen Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat durch kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Verbandsgesetz die Aufgabe einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege übertragen. Die kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. März 2023 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangeli- schen Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat und der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Eislingen über die Bildung einer gemeinschaft- lichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirch- liches Verbandsgesetz**

### **Präambel**

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat (–nachstehend „Trägerin“ genannt–) und die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen wollen weiterhin im Bereich der Kirchenpflege zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beiden Kirchengemeinden an, für die gemeinschaftliche Kirchenpflege jeweils dieselbe Person zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger zu wählen.

Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sachlichen Mittel und Einrichtungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenpflege benötigt, werden von der Trägerin bereitgestellt.

Die Trägerin und die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen schließen dazu gemäß § 8 Kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege**

(1) Die Evangelische Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat ist Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Sie stellt das erforderliche Personal an und sorgt für die Bereitstellung der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege notwendigen Einrichtungen und sachlichen Mittel.

(2) Die Aufgaben der gemeinschaftlichen Kirchenpflege ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung.

(3) Die Trägerin ist verpflichtet, die durch den Kirchengemeinderat der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Eislingen gewählte Kirchenpflegerin oder den gewählten Kirchenpfleger nach Absatz 1 für die gemeinsame Kirchenpflege anzustellen.

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Eislingen nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung auf die Trägerin übertragen wurden, unberührt.

### **§ 3**

#### **Kassengemeinschaft und Kassenaufsicht**

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden nach § 61 Absatz 3 Haushaltsordnung eine gemeinsame Kasse.

(2) Die Kassenaufsicht über die gemeinsame Kasse obliegt dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses der Trägerin nach § 4.

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die mit Kassenaufgaben betraut sind, wird eine Kassendienst-anweisung erstellt.

### **§ 4**

#### **Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird bei der Trägerin ein beschließender Ausschuss eingerichtet.

(2) Dem Ausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Jeweils die beiden Vorsitzenden und eine weiteres aus der Mitte des jeweiligen Kirchengemeinderats gewähltes Mitglied.

Im Verhinderungsfall können Stellvertreter aus den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden entsandt werden.

- b) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger.

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Er entscheidet über die Besetzung der Stellen in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege sowie über die Entlassung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Regelungen des § 1 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt. Die jeweilige Wahl und die Entlassung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers sind hiervon ausgenommen.
2. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Kirchenpflege. Die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die Mitarbeitenden der gemeinschaftlichen Kirchenpflege nimmt die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses nimmt die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegenüber der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger wahr.
3. Er bereitet die Besetzung der Kirchenpflegerstelle vor und erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers für die Trägerin und die Lutherkirchengemeinde Eislingen.
4. Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates der Trägerin bleibt hiervon unberührt.
5. Er bewirtschaftet die Mittel, die über den Sonderhaushaltsplan bereitgestellt werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in den beteiligten Kirchengemeinden hat die gemeinschaftliche Kirchenpflege zu besorgen. Im Blick auf die Verwaltung und Unterhaltung von baulichen Einrichtungen, die die gemeinschaftliche Kirchenpflege nutzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Ortsatzung der Trägerin.
6. Er entscheidet über eine Kassendienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.

7. Er erlässt für die gemeinschaftliche Kirchenpflege eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Finanzierung der Leistungen der Trägerin

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt und eine gesonderte Rechnung geführt. Die Unterhaltung und Verwaltung von Baulichkeiten erfolgt über den Haushaltsplan der Trägerin. Über den Sonderhaushaltsplan wird ein Kostenersatz in Höhe des Aufwandes für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Baulichkeiten zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verteilung des anfallenden Personal- und Sachaufwands der gemeinschaftlichen Kirchenpflege auf die beteiligten Kirchengemeinden liegt als Maßstab eine Berechnung der auf diese Kirchengemeinden entfallenden Stellenanteile zugrunde. Diese sind aufgrund möglichst objektiver Maßstäbe (Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme und Bewertung aufgrund der Empfehlungen der Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e. V.) festzustellen und regelmäßig zu überprüfen.

## § 6

### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

## § 7

### Kündigung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch die Evangelische Lutherkirchengemeinden Eislingen ist nur auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Eine Kündigung durch die Trägerin ist zum Ende der Wahlperiode der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers möglich oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich die Lutherkirchengemeinden Eislingen bereit erklärt, in das Anstellungsverhältnis mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger einzutreten.

(3) Ist es der Trägerin innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutba-



## **Pflichtopfertag für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 30.04.2023**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 03. März 2023  
AZ 52.13-12 Nr: 77.34-18-03-08-V01

Nach dem Kollektenplan ist am Sonntag Jubilate, 30. April 2023, ein Pflichtopfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Familien sind Knotenpunkte für das Leben in der wachsenden Vielfalt religiöser und kultureller Einflüsse. Mit ihren Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familiengottesdiensten, Familienfreizeiten, Familienbildungsstätten und Beratungsdiensten erreicht die evangelische Kirche regelmäßig mehr als eine Million Familien.

Durch Ihr Opfer unterstützen Sie Projekte, die an solchen Begegnungsorten Familien in all ihrer Vielfalt aktiv gestaltend bei Aktionen und religiöser Bildung einbinden. Dabei entstehen neue evangelische Netzwerke für und mit Familien. Denn „Familie leben“ hat, auch in der Migrationsgesellschaft, Platz im weiten Raum der evangelischen Kirche und im Horizont der Liebe Gottes!

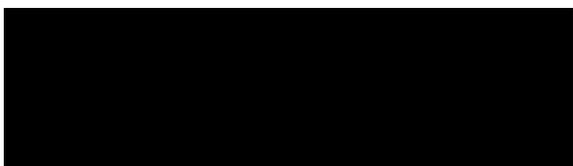
In Johannes 6,68f steht geschrieben:

„Wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens!“

Gott segne Ihre Gaben.

Ernst-Wilhelm Gohl

### **Dienstnachrichten**



## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 17. Februar 2023:

### Erste Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Dezember 2022 (Abl. 70 S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „9,75“, die Angabe „20“ durch die Angabe „19,5“ und die Angabe „30“ jeweils durch die Angabe 29,25“ ersetzt.
2. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird die Protokollnotiz (KAO) Nummer 4 zu Vergütungsgruppenplan 25 wie folgt gefasst:

„4. Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- Suchtberatung,
- Psychologische Beratung
- Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- Sozialpsychiatrische Dienste/Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit (multiplen) psychosozialen Beeinträchtigungen,
- Beratung für Langzeitarbeitslose
- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

- Leitung von Diakonie- und/oder Tafelläden mit Anleitung von mindestens zwei Personen in Maßnahmen nach §§ 16 ff. SGB II
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen
- Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
- Rechtsdienstleistungen nach §§ 6 und 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- Schuldner- und Insolvenzberatung
- begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

Als schwierige Tätigkeiten gelten auch:

- a) – Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung
  - Sozial- und Lebensberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.

- b) Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werkes Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.
- c) Beratung, die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet wird und die auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens bei Hilfesuchenden herbeiführen soll.

d) Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.“

3. Die Anlage 1.2.2 zur KAO wird wie folgt geändert:

a) Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

#### „§ 24 b

#### **Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter den Vergütungsgruppenplan 21 fallen und weitere Regelungen**

(1) Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

| EG          | Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 9 in Euro | 3.060,00 | 3.280,00 | 3.530,00 | 3.900,00 | 4.250,00 | 4.520,00 |

b) Nach § 29 c wird folgender § 29 d eingefügt:

### „§ 29 d

#### **Besondere Überleitungsregelungen im Bereich der Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7**

(1) Die Überleitung in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplänen 11 bis 14 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.

Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.

§ 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 3 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.

(2) Beschäftigte, die bereits am 30. Juni 2016 in einem Arbeitsverhältnis nach der KAO standen und zum 1. Juli 2016 in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 übergeleitet wurden, gelten auch dann als Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 Diakonen und Diakoninnengesetz, wenn sie:

a) zwar über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, aber keine Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt vorliegt

oder

b) bereits in das Diakonen-/Diakoninnenamt berufen sind, aber nur über einen Diplom- oder Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen.

(3) Die Gleichstellung gemäß Absatz 2 gilt auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO. Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich.“

4. In Anlage 2.1.2 zur KAO wird in § 2 Entgeltgruppe 6 die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Studierende im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehungswissenschaften, Sozialen Arbeit (entsprechend Anlage 1.2.1 zur KAO, VGP 25, Protokollnotiz Nummer 3), Psychologie und Musik.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) tritt am 1. April 2023 in Kraft.

### Zweite Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

In der Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Dezember 2022 (Abl. 70 S. 470) geändert worden ist, werden die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 wie folgt gefasst:

#### „03. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

##### Entgeltgruppe 9 c

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, während

des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

##### Entgeltgruppe 10

Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).

##### Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen die Funktion als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen übertragen ist. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gem. SGB VIII übertragen ist.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).

Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z. B. sein:

- o Tätigkeit außerhalb der Institution Kirche, z. B. in Verbindung mit einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- o Flüchtlings-/Asylarbeit
- o Schulungs-/Bildungsarbeit
- o Waldheim
- o Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/ Kreisdiakonie
- o alleinige Verantwortlichkeit für die Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde
- o Arbeit mit Kindern
- o Arbeit mit Jugendlichen
- o Arbeit mit jungen Erwachsenen

- o Arbeit mit Familien
- o Notfallseelsorge
- o Arbeit mit Senioren und Seniorinnen
- o Seelsorge in Einrichtungen, z. B. in Altenheimen und Krankenhäusern.

Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich entsprechend Fallgruppe 1) bis 4) durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung bei Zuständigkeit (Fachaufsicht) für mindestens fünf inhaltlich arbeitende Beschäftigte (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1) bzw. 2) durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 in der Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen.

### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit mehr als fünfzehn inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 in der Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit Auftrag in der Fortbildungsarbeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 2.

### **Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 03:**

1. Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.
2. Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren, erhalten eine Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5. Die Zulage nimmt an Tarifsteigerungen teil.
3. Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Gemeindediakon/-diakonin bzw. der Leiter/die Leiterin der Einrichtung.

### **04. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Jugendreferenten/Jugendreferentinnen**

#### **Entgeltgruppe 9 c**

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

### Entgeltgruppe 10

Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Jugendreferenten/Jugendreferentinnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1

### Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Bezirksjugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Jugendreferenten/Jugendreferentinnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gemäß SGB VIII übertragen ist.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).

Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z. B. sein:

- o Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- o Flüchtlings-/Asylarbeit
- o Schulungs-/Bildungsarbeit
- o Waldheim
- o Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/Kreisdiakonie

- o Arbeit mit Kindern
- o Arbeit mit Jugendlichen
- o Arbeit mit jungen Erwachsenen
- o Arbeit mit Familien
- o Notfallseelsorge.

Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst, Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung entsprechend Fallgruppe 1) bis 5) aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

### Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst einen abgeschlossenen Arbeitsbereich abschließend verantworten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1) bis 3) durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg mit mind. 2 inhaltlichen arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

### Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als dreißig inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 in der Tätigkeit als fachlicher Leiter/fachliche Leiterin des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

### Protokollnotiz (KAO) zu V ergütungsgruppenplan 04:

1. Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.
2. Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren, erhalten eine Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5. Die Zulage nimmt an Tarifsteigerungen teil.
3. Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

4. In der Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sind dies z. B. die Arbeitsfelder „Arbeit mit Kindern“, „Jugendliche“, „Junge Erwachsene“
5. Hierunter fallen z. B. Landesjugendreferent/Landesjugendreferentin oder Landesreferent/Landesreferentin im Werks- und Personalbereich.

### **05. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Religionspädagogen/Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte**

#### Entgeltgruppe 9 c

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

#### Entgeltgruppe 10

1. Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

2. Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen oder Lehrkräfte mit Masterprüfung und Zweiter Staatsprüfung.

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig) Aufgaben übertragen sind, die besondere Fachkenntnisse erfordern, z. B. eine regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung, in der Notfall- oder Schulseelsorge.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sich entsprechend Fallgruppe 1) und 2) aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig) die Funktion einer Studienleiterin/eines Studienleiters übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1) durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit Masterprüfung in Religionspädagogik und überwiegender Tätigkeit in Sekundarstufe II.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit sonstiger Tätigkeit, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### **Protokollnotiz (KAO) zu**

#### **Vergütungsgruppenplan 05:**

1. Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

2. Übersicht über die Schulstufen/Schularten:

Schulstufe  
Schulart

Primarstufe, z. B.

Grundschule  
Gemeinschaftsschule bis Klasse 4  
Waldorfschule, Unterstufe  
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 4

Sekundarstufe I, z. B.

Hauptschule  
Werkrealschule  
Realschule  
Gemeinschaftsschule bis Klasse 10  
Gymnasium bis Klasse 9 bzw. 10  
Waldorfschule, Mittelstufe  
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 10  
Berufliche Schulen wie z. B.  
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule,  
Teilzeitberufsschule

Sekundarstufe II, z. B.

Gymnasium (Kursstufe)  
Gemeinschaftsschule ab Klasse 11  
Waldorfschule, Oberstufe  
Berufliche Schulen wie z. B. berufliche  
Gymnasien, Berufskolleg, Fachschulen

## **06. Diakone/Diakoninnen im Seelsorgedienst**

### **Entgeltgruppe 9 c**

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft während des Studiums und bis zum Abschluss des

zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

#### **Entgeltgruppe 10**

Diakone und Diakoninnen als Seelsorger/Seelsorgerinnen im Krankenhaus, im Altenheim, in Kur-, Behinderten- oder sonstigen Einrichtungen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (sich) aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

#### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

#### **Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 06:**

1. Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.
2. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/ Diakoninnen mit abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit oder bei Diakonen/ Diakoninnen mit einem Tätigkeits-schwerpunkt in der Notfallseelsorge von min-

destens 30 % des Beschäftigungsumfangs. Eine Zusatzausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch eine kirchlich oder staatlich anerkannte Ausbildung bei von Dachverbänden (z. B. Deutsche Gesellschaft für Supervision – DGSv) anerkannten Institutionen vermittelt wird, z. B. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), Fortbildung seelsorgerlicher Praxis (FSP), Supervisionsausbildung oder Clinical Pastoral Training (CPT) oder psycho-therapeutische Ausbildung.

3. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei:

- a) Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge bei Krankenhäusern mit Maximal- oder Zentralversorgung
- b) Tätigkeit im Bereich stationärer oder ambulanter Palliative Care
- c) Leitung/Vorstandsmitglied einer Ethikkommission
- d) Tätigkeit in Chemotherapie-Ambulanzen oder onkologischen Ambulanzen
- e) regelmäßiger Durchführung von Bestattungen.

#### **07. Diakone/Diakoninnen in Sonderdiensten**

##### **Entgeltgruppe 9 c**

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, während des Studiums und bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

#### **Entgeltgruppe 10**

Diakone und Diakoninnen in Sonderdiensten mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

#### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

#### **Entgeltgruppe 14**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

#### **Entgeltgruppe 15**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeiten sich durch

- besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 herausheben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

#### **Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 07:**

1. Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.
2. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten
3. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten sowie einen abgeschlossenen Arbeitsbereich verantworten und bei Diakonen/Diakoninnen als Beauftragte/r für Diakone/Diakoninnen in Diakonischen Diensten und Einrichtungen im Zentrum Diakoniat.
4. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, denen die Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes übertragen ist.
5. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, die im Evangelischen Oberkirchenrat wichtige Grundsatzfragen für den Diakoniat verantworten und bei Diakonen/Diakoninnen als Leiter/Leiterin des Zentrums Diakoniat.
6. Das Tätigkeitsmerkmal ist z. B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin des Referats Diakoniat im Evangelischen Oberkirchenrat.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2023 in Kraft.





**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25